

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von
Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den
Fachgerichtsbarkeiten

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 13.01.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) beabsichtigt den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten (Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-, Sozialgerichtsbarkeit) neu zu regeln mit dem Ziel, die mündliche Verhandlung in Präsenz durch eine Videoverhandlung zu ersetzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird auf die geplanten Änderungen in der Sozialgerichtsbarkeit beschränkt. Grundsätzlich begrüßt der VdK den gesetzgeberischen Digitalisierungsschub der Justiz, kritisiert aber, dass es für die bislang nur unzureichende technische Ausstattung in der Sozialgerichtsbarkeit an einer Lösung fehlt, fordert die Zustimmung aller Prozessbeteiligten sowie des gesamten Spruchkörpers im Gerichtsgebäude zur Videoverhandlung und lehnt die Aufzeichnung der Videoverhandlung ab. Die zu beachtenden Anforderungen der Barrierefreiheit fehlen darüber hinaus gänzlich. Wenngleich der beabsichtigte Regelungsgehalt im Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Vergleich zu den anderen Verfahrensregelungen moderat ist, fordert der VdK für gerichtliche Videoverhandlungen grundsätzlich:

- keine Trennung des Spruchkörpers in Verfahren mit ehrenamtlichen Richtern,
- eine bundesweite flächendeckende Verfügbarkeit der technischen Grundvoraussetzungen für Videoverhandlungen in der Sozialgerichtsbarkeit und bei den Verfahrensbeteiligten,
- eine bundeseinheitliche geeignete und DSGVO-konforme Zugangs-EDV zu Videoverhandlungen,
- die Videoverhandlung als Ausnahme einer regelhaft durchgeführten mündlichen Verhandlung in Präsenz,
- die Zustimmung aller am Verfahren Beteiligten zur Durchführung von Videoverhandlungen,
- keine Aufzeichnung von Videoverhandlungen, auch nicht vorläufig,
- Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit in einer Videoverhandlung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zunächst ein kurzer Blick zurück, um aus der rechtshistorischen Entwicklung eine neue Perspektive auf den Referentenentwurf zu schaffen.

Bereits 2013 trat die Regelung des § 110a SGG in Kraft, der die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen durch den Einsatz von Videokonferenztechnik erlaubt. Die bereits seit einem Jahrzehnt bestehende Regelung des § 110a SGG fristete aber lange Zeit nur ein Schattendasein. Von den durch sie eröffneten Möglichkeiten machte die Gerichtspraxis kaum Gebrauch.

Während der Covid-19-Pandemie erhielt die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen mit Hilfe von Videotechnik durchzuführen, dann jedoch große Aufmerksamkeit. In der Pandemie wurde rasch die vorübergehende Ausnahmenvorschrift des § 211 SGG durch den Gesetzgeber eingeführt, die jedoch zeitlich nur begrenzt galt und auch nicht über das Jahr 2020 verlängert wurde. § 211 SGG ermöglichte ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen über Videokonferenz, traf Regelungen auch für Beratungen und Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung (§ 211 Abs. 1 und 2 SGG) und eröffnete den Beteiligten des Verfahrens ein nur im Ausnahmefall einschränkbares Recht auf Teilnahme an einer Verhandlung oder einem Erörterungstermin über Videokonferenz (§ 211 Abs. 3 SGG).

Aktuelle Untersuchungen¹ zeigen, dass auch diese Pandemie-Sonderregelung durch die Sozialrichter in der breiten Masse nicht genutzt worden ist. Mündliche Verhandlungen in Präsenz wurden zu Beginn der Pandemie in der Gerichtspraxis wenig, später dann eher mit Hygienekonzepten in Präsenz und nicht mittels Videokonferenztechnik durchgeführt.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfs (RE) Stellung.

2.1. Keine Trennung des Spruchkörpers (§ 61 Abs. 2 Satz 2 SGG-RE)

Zum Verständnis: Der Spruchkörper besteht aus dem- oder denjenigen Richtern, die über einen in der Sozialgerichtsbarkeit anhängigen Rechtsstreit entscheiden. Grundsätzlich setzt sich der Spruchkörper beim Sozialgericht aus einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern, beim Landessozialgericht und Bundessozialgericht aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern zusammen. In § 61 Abs. 2 Satz 2 SGG-RE wird die Trennung des Spruchkörpers für den Anwendungsbereich von § 193 Abs. 1 GVG-E und somit auch für die Videoverhandlung in der Sozialgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die Beratung und Abstimmung findet im Gerichtsverfahren im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen weiterhin vor Ort (im Gerichtsgebäude) und in Anwesenheit aller zur Entscheidung berufenen Richter statt.

¹ Welti/Höland/Trienekens, SGB 2021, 536-542.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt den gesetzlichen Ausschluss der Trennung des Spruchkörpers für Verhandlung und Beratung bei der Videoverhandlung.

2.2. Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine Videoverhandlung (§ 110a Abs. 1 SGG RE)

Damit überhaupt Videoverhandlungen in der alltäglichen Gerichtspraxis Einzug erhalten, müssen zunächst die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Auf der einen Seite müssen die technischen Voraussetzungen, aber auch die Möglichkeit der Nutzung auf Seiten der Verfahrensbeteiligten hergestellt werden, und zwar insbesondere durch die Schaffung einer technisch niedrigschwelligen Nutzungsmöglichkeit bei Klägern, die nicht durch Rechtsanwälte oder Rechtsberater der Verbände in der Sozialgerichtsbarkeit vertreten werden. Denn noch immer gibt es in Deutschland vor allem im ländlichen Raum Bereiche, die weder über ein (schnelles) Internet verfügen, noch Möglichkeiten der Handytelefonie haben, geschweige denn im 4G-Bereich. Hinzu kommt, dass ein bei den Klägern vorhandenes Smartphone noch keine Videotechnik darstellt.

Auf der anderen Seite steht die Sozialgerichtsbarkeit, die selbst bislang nur spärlich mit Videokonferenzen ausgestattet ist² und dessen richterliches Personal darüber hinaus mit dem technischen Umgang von Videokonferenztechnik aber auch mit dem besonderen Einsatz dieses Mediums geschult werden muss. Denn auch jede noch so gute und zahlreich vorhandene Technik nutzt nichts, wenn sie niemand adäquat bedienen kann.

Die föderale Struktur der Sozialgerichtsbarkeit mit einer Vielzahl von Sozial- und Landessozialgerichten auf Landesebene, mit Landesjustizverwaltungen und mit dem Bundessozialgericht als Bundesgericht führt zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten bei der Beschaffung der technischen Infrastruktur. Hiermit gehen naturgemäß Schnittstellenprobleme einher, da die Länder unterschiedliche EDV-Systeme nutzen. Außerdem ist bei alledem natürlich der Datenschutz nach der DSGVO einzuhalten, was die Beschaffung von Videokonferenz-EDV erneut erschwert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK fordert eine bundesweite, flächendeckende Verfügbarkeit der technischen Grundvoraussetzungen für Videoverhandlungen in der Sozialgerichtsbarkeit und bei den Verfahrensbeteiligten sowie eine bundeseinheitliche, geeignete und DSGVO-konforme Zugangs-EDV zu Videoverhandlungen.

² https://justiz.de/service/verzeichnisse/videokonferenzenanlagen_gerichte_staatsanwaltschaften.pdf
[abgerufen am 12.01.2023].

2.3. Videoverhandlung als Ausnahme der mündlichen Verhandlung in Präsenz (§ 110a Abs. 1 SGG RE)

Der Kläger ist nicht bloßes Objekt des Verfahrens, sondern kämpft gerade in der Sozialgerichtsbarkeit – oft ohne Rechtsbeistand – um seine sozialen Rechte und regelmäßig um existenzielle Ansprüche, die ihm durch die Sozialleistungsbehörden abgelehnt worden sind.

Die Erfolgsquote derer, die beim Sozialgericht obsiegen, ist in einigen Rechtsgebieten hoch.³ Selbst wenn der Kläger jedoch aufgrund seiner fehlenden Rechtskenntnisse nach Prüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit keine Erfolgsaussichten haben sollte, sind das hohe Ansehen der Sozialgerichtsbarkeit und die Schaffung von Rechtsfrieden durch eine mündliche Verhandlung in Präsenz ganz wesentliche Aspekte, die nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Den Kern der mündlichen Verhandlung bildet das Rechtsgespräch des Gerichts mit den Beteiligten. Dabei legt das Gericht die Sach- und Rechtslage dar und gibt dem Kläger und der Sozialleistungsbehörde Gelegenheit, ihre eigenen Standpunkte vorzutragen und im Gespräch zu vertreten. Unabhängige Sozialrichter prüfen daraufhin gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern das rechtliche Begehren des Klägers, idealerweise erläutert der Sozialrichter die Erfolgsaussichten und erarbeitet gemeinsam mit dem Kläger und der Sozialleistungsbehörde eine einvernehmliche Lösung; anderenfalls wird streitig durch Urteil entschieden.

Dabei ist die Präsenz der Verfahrensbeteiligten und des gerichtlichen Spruchkörpers in Person regelmäßig von entscheidender Bedeutung, gerade weil eine entsprechende Lösung nicht in der schriftsätzlichen Vorbereitung eines Gerichtstermins gelungen ist.

Angesichts der persönlichen Wahrnehmung des Klägers und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör in einer mündlichen Verhandlung ist daher die Präsenz aller Beteiligten der Goldstandard, weshalb weiterhin die mündliche Verhandlung in Präsenz der Regelfall und die Videoverhandlung die Ausnahme sein sollte.

Videoverhandlungen sind also maßvoll, überlegt und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls zu gestatten. Insbesondere sind Videoverhandlungen als Ausnahme von der mündlichen Verhandlung in Präsenz dann sinnvoll, wenn der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten wird, bei der Einvernahme von medizinischen Gutachtern und wenn der Kläger der Videoverhandlung zugestimmt hat. Denn gerade beispielsweise Menschen mit komplexen Behinderungen und Personen mit einem hohen Pflegegrad ist es nur unter erschwerten Bedingungen möglich, die eigene Häuslichkeit zu verlassen. Gerade dann aber ist dem Kläger auf Verlangen eine Videoverhandlung unter videotechnisch barrierefreien Bedingungen zu ermöglichen. Denn die Videokonferenztechnik kann für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen dann die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sein.

³ https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270217004.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 12.01.2023].

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die mündliche Verhandlung in Präsenz muss weiterhin die Regel, die Videoverhandlung indes die Ausnahme zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung sein.

2.4. Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zur Durchführung von Videoverhandlungen (§ 110a Abs. 2 SGG-RE)

Die Videoverhandlung ist aber nicht nur in Ausnahmefällen durchzuführen, sondern auch nur dann und wenn alle Verfahrensbeteiligten, d. h. Kläger und Sozialleistungsbehörde, der Videoverhandlung zustimmen. Nur so ist bei einem technischen Fortschritt und Transformationsprozess in eine digitale Welt zu verhindern, dass eine Zweiklassengesellschaft der Verfahrensbeteiligten entsteht.

Denn es ist zu prognostizieren, dass gerade der unvertretene Kläger, der nicht über die technische Voraussetzungen bzw. Fähigkeiten für die Teilnahme an einer Videoverhandlung verfügt, in Präsenz erscheinen wird und die behördliche Gegenseite nur per Videoverhandlung zugeschaltet wird. Angesichts des Einsparpotenzials von Kosten durch die Anfahrt der behördlichen Sitzungsvertreter zur mündlichen Verhandlung in Präsenz dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass die Sozialleistungsbehörden zukünftig verstärkt von der Möglichkeit der Videoverhandlung Gebrauch machen werden.

Um der Bildung einer Zweiklassengesellschaft der Verfahrensbeteiligten entgegenzuwirken, ist daher eine Zustimmung von allen Verfahrensbeteiligten, also Kläger und beklagter Sozialleistungsbehörde notwendig.

Einem Kläger, der wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht in der Lage ist, zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz zu erscheinen, jedoch über die technische Ausstattung und Kompetenz verfügt, an einer Videoverhandlung teilzunehmen, ist dieser Weg nicht verbaut, da die Sozialleistungsbehörde regelmäßig daran interessiert sein wird, den Weg zum Gerichtsgebäude nicht aufnehmen zu müssen.

Um eine niedrigschwellige Entscheidung der Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen, hat die Zustimmung zur Videoverhandlung formfrei zu erfolgen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK fordert eine formfreie Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten zur Durchführung von Videoverhandlungen. Das Gericht kann bei wichtigen, in der Person des Klägers liegenden Gründen eine Videoverhandlung auch ohne Zustimmung der Beklagten durchführen.

2.5. Beweisaufnahme per Video als Ausnahme (§ 110a Abs. 3 SGG-RE)

Mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme soll sichergestellt werden, dass diejenigen Richter, die im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) über einen Rechtsstreit entscheiden, auch einen persönlichen Eindruck von den der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen und Beweisergebnissen haben. Das Gericht darf dann aber bei der Beweiswürdigung nur das verwerten, was auf der Wahrnehmung aller an der Entscheidung beteiligten Richter beruht oder aktenkundig ist und wozu sich die Beteiligten

äußern konnten. Dies gilt auch dann, wenn das Gericht den persönlichen Eindruck von einem Zeugen zur Beurteilung von dessen Glaubwürdigkeit heranziehen will. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme erfordern auch in diesem Fall, dass sich alle Richter einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gemacht haben, wenn sie ihre Entscheidung darauf stützen.

Der persönliche Eindruck des Gerichts in einer mündlichen Verhandlung in Präsenz ist nicht mit dem gewonnenen Eindruck über eine Videoverhandlung vergleichbar, so dass die Beweisaufnahme per Video wie die Videoverhandlung selbst die Ausnahme sein muss. Auch hier ist Voraussetzung, dass alle Verfahrensbeteiligten, also Kläger und Sozialleistungsbehörde, der Beweisaufnahme per Video zustimmen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Beweisaufnahme per Video muss die Ausnahme sein und darf nur durchgeführt werden, wenn alle Verfahrensbeteiligten ihr zustimmen.

2.6. Keine Aufzeichnung der Videoverhandlung (§ 110a Abs. 4 SGG-RE)

Bereits heute erlaubt § 160a ZPO, der nach § 122 SGG auch in der Sozialgerichtsbarkeit Anwendung findet, die Möglichkeit der Tonbandaufzeichnung.

Die – wenn auch nur vorläufige – Aufzeichnung ist ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und dürfte bereits den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO nicht entsprechen.

Ist zum Beispiel eine Klage wegen einer abgelehnten Erwerbsminderungsrente oder wegen der Höhe des Grades der Behinderung beim Sozialgericht anhängig, so sind regelmäßig die Gesundheitsdaten streitentscheidend. Dabei können insbesondere psychische Erkrankungen bei der Sachverhaltsermittlung relevant sein, die einen tiefen Einblick in die Gemütslage des Klägers erfordern. Gesundheitsdaten sind aber sehr sensibel und deswegen umfassend zu schützen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nur erlaubt, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen. Bei den sensiblen Gesundheitsdaten gilt es neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen noch höhere Hürden einzuhalten.

Aber schon nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen sollte jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. C DSGVO beschränkt sein. Der gesetzgeberische Zweck der Videoaufzeichnung ist jedoch allein die vorläufige Protokollaufzeichnung. Wie bereits eingangs beschrieben ist dieser Zweck jedoch schon die durch die bereits bestehende Möglichkeit der Tonbandaufzeichnung nach §§ 122 SGG, 160a ZPO ausreichend erfüllt.

Nach § 117 SGG erhebt das Gericht Beweis in der mündlichen Verhandlung, d. h. die mündliche Verhandlung ist mit deren Schließung beendet. Die bis dahin gewonnene Wahrnehmung der Beteiligten und ggf. Zeugen durch das Gericht sind Grundlage der Entscheidung. Eine Betrachtung der Aufzeichnung im Anschluss an die mündliche Verhandlung, quasi wie bei einem Videobeweis beim Fußball, kommt einer Fortsetzung der mündlichen Verhandlung gleich, ohne dass die Verfahrensbeteiligten sich hierzu noch erklären oder dem gar widersprechen können.

Ferner schafft die Videoaufzeichnung eine Atmosphäre der Überwachung der Verfahrensbeteiligten, die dem lösungsorientierten Schaffen von Rechtsfrieden unter den Verfahrensbeteiligten entgegenläuft. Denn die Verfahrensbeteiligten müssen in der Videoverhandlung befürchten, dass nicht nur das gesprochene Wort, sondern jede Verhaltensnuance aufgezeichnet, überwacht und nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung noch weiter durch das Gericht analysiert werden kann.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK lehnt die beabsichtigte Schaffung der Möglichkeit, Videoverhandlungen sowie den Inhalt von Videoverhandlungen vorläufig aufzuzeichnen, ab.

2.7. Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit in einer Videoverhandlung

Der VdK sieht die Einführung von Videokonferenztechnik in der Sozialgerichtsbarkeit unter dem Aspekt der Barrierefreiheit und der damit verbundenen Sicherstellung eines niedrigschwelligen Rechtsschutzes mit Sorge. Aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen, die aus verschiedensten Gründen an der uneingeschränkten Nutzbarkeit digitaler Angebote gehindert sein können, bergen vollvirtuelle Verhandlungen das Risiko, dass sie der Verhandlung nicht im notwendigen und ihnen zustehenden Maße folgen und teilhaben können.

Dies ist von Beeinträchtigungsform zu Beeinträchtigungsform selbstverständlich unterschiedlich. Insbesondere bei Verfahrensbeteiligten mit Sinnesbeeinträchtigungen besteht dieses Risiko. Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung sind beispielsweise darauf angewiesen, dass die Videokonferenzsysteme absolut zuverlässig und störungsfrei funktionieren und zeitgleich barrierefrei bedienbar sind.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat allerdings gezeigt, dass es auf dem Markt noch immer Produkte gibt, die die entsprechenden Anforderungen an ein barrierefreies digitales Produkt nicht oder nicht vollständig erfüllen.

So ist es für Sehbeeinträchtigte wichtig, dass das Videokonferenzsystem kompatibel mit den gängigen Screen-Readern ist. Doch das allein reicht nicht aus. Denn sobald nicht mehr das Programm die digitale Oberfläche darstellt, sondern beispielsweise ein Bildschirm geteilt wird oder eine Präsentation gehalten wird, ist der Screen-Reader in jedem Fall nicht mehr ausreichend, da in solchen Fällen nämlich lediglich das Bild übertragen wird. Um hier Abhilfe zu schaffen, müsste entweder der Host einer Konferenz den Screen-Reader nutzen, was dann aber alle Beteiligten bemerken würden, oder der Person mit Sehbeeinträchtigung müssten alle zu zeigenden Unterlagen im Vorhinein digital zur Verfügung gestellt werden, damit die Person die Unterlagen auf einem zweiten Gerät mitlesen kann – sofern sie ein zweites digitales Endgerät besitzt. Darüber hinaus gilt für Menschen mit einer Sehbehinderung und verbleibender Sehkraft, dass die Programme ein kontrastreiches Design haben müssen. Dies ist bei vielen aktuell gängigen Formaten nicht der Fall. Auch sollten die einzelnen Bereiche der Anwendung, also der Chat, die Liste der Teilnehmenden, die einzelnen Videofenster und die Menü-Führung separat in der Größe veränderbar bzw. verschiebbar sein. Das Programm muss in der Lage sein, schriftliche Angaben in der Textgröße zu skalieren und die Funktion, dass die gerade sprechende Person angezeigt wird sollte ausschaltbar sein. Diese ständig

wechselnden Anzeigen stören die Bedienbarkeit. Zudem ist es notwendig, dass sich die Prozessbeteiligten an die Zusammenarbeit mit Menschen mit Sehbeeinträchtigungen anpassen. Visuell gezeigte Informationen sollten verbalisiert und auch mimische und gestische Kommunikation transparent gemacht werden.

Für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung oder gehörlose Menschen ist es hingegen wichtig, dass eine Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache sowie Untertitelung stattfindet. Erfahrungsgemäß ist dies personalintensiv, da die Dolmetscher je nach Länge der Sitzung mindestens zu zweit angefordert werden müssen und technische Lösungen zur automatischen Untertitelung bisher nicht die gewünschte Zuverlässigkeit versprechen. Auch hierfür müsste also mindestens eine Person engagiert werden.

In jedem Fall ist es zudem wichtig, dass alle Teilnehmenden über eine ausreichend gute Internetverbindung und hochwertiges technisches Equipment verfügen. Akustische und visuelle Störungen können für Menschen, die nicht auf andere Sinne ausweichen können, eine massive Beeinträchtigung bedeuten.

Weitere Anforderungen hat die Bundesfachstelle Barrierefreiheit zusammengestellt.⁴ Sie ist als Dienstleister der öffentlichen Verwaltung für die Verbesserung der Barrierefreiheit bei Angeboten des Bundes zuständig. Legitimiert durch das Behindertengleichstellungsgesetz soll die Fachstelle Behörden und Verwaltungen zur Barrierefreiheit beraten und unterstützen. Sollten Videokonferenzsysteme in Zukunft flächendeckend in Gerichtssälen verwendet werden, sollten die Empfehlungen der Bundesfachstelle zwingend berücksichtigt werden.

Andererseits ist es durchaus richtig, dass mündliche Verhandlungen, die über ein Videokonferenzsystem geführt werden, Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen die Wahrung ihrer Interessen erleichtern könnte. So könnten beschwerliche Anfahrtswege und inadäquate Ausstattungen von Gerichtssälen umgangen werden, wenn pflegebedürftige, körperlich eingeschränkte oder schwer mehrfachbehinderte Prozessbeteiligte von zu Hause aus am Prozess teilnehmen könnten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Menschen mit Behinderungen müssen verlässliche Regelungen und für ihre individuellen Bedarfe geeignete technische Lösungen vorfinden, die es auch ihnen erlaubt, an der prozessualen Möglichkeit der Videoverhandlung teilnehmen zu können. Die entsprechenden Vorgaben sollten sich nach den Standards der Bundesfachstelle Barrierefreiheit richten. Die Merkzeichen bei einer festgestellten Schwerbehinderung, insbesondere den Merkzeichen H (Hilflosigkeit), BI (Blindheit), GI (Gehörlosigkeit) oder TBI (Taubblindheit), können dabei eine Orientierung sein, die besondere Rechte bei der Teilnahme an einer Videoverhandlung auslösen, damit eine solche Teilnahme unter Berücksichtigung ihrer individuelle Situation überhaupt möglich ist.

⁴ Vgl.: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/videokonferenztoos-vergleich-der-barrierefreiheit.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [abgerufen am 12.01.2023]

3. Fehlende Regelungen

In § 110a SGG-RE fehlen Regelungen dazu, welche Anforderungen an etwaige Videoverhandlungen gestellt werden, sei es technischer Natur oder auch in Hinblick auf das Verhalten der Prozessbeteiligten in der Sondersituation einer Videokonferenz.

Sollten sich die Beteiligten darauf geeinigt haben, eine Videoverhandlung durchführen zu wollen, sollten die verwendeten Systeme barrierefrei nutzbar sein. Dies umfasst die verwendeten Systeme ebenso wie die Verhaltensweisen der Prozessbeteiligten und die technischen Ausstattungen (vgl. bereits oben Ziff. 2.7).